

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §17 Abs1;

AIVG 1977 §21 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Festsetzung der Lohnklasse kommt es nicht auf die "Abrechnung" der Provisionsansprüche, sondern darauf an, welcher Provisionsanspruch dem Arbeitslosen im letzten vollen Kalendermonat seines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses vor Antragstellung (Hinweis E 6.3.1986, 84/08/0152) zusteht, (Hinweis E 14.3.1989, 87/08/0153), wobei auch bei Bejahung eines solchen Anspruches ein davon zu errechnender aliquoter Sonderzahlungsanteil nur dann zu berücksichtigen ist, wenn dem Arbeitslosen nach den für die Sonderzahlungen maßgeblichen Rechtsgrundlagen ein diesbezüglicher Anspruch zusteht.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Entgelt Begriff Provision

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080122.X08

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>